Wien, Donnerstag den 16. October 1879. XII. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Frage der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in Ungarn *).

I.

Der absolute Stillstand, der auf dem Gebiete der Verwaltungsreform in Ungarn seit dem Ausbruch der Orientkrise eingetreten ist, soll nun eine erfreuliche Unterbrechung erfahren. Der Regierung gebührt das Verdienst, die Initiative ergriffen zu haben in Betreff eines der vornehmsten und schwierigsten Probleme, welches den modernen Staat auf diesem Gebiete bewegt **). Die Frage der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit ist mit der jüngsten Circularnote an die Ministerien officiell in das Arbeitsprogramm der Regierung aufgenommen worden und so entfernt wir auch zur Stunde von der Lösung der großen Aufgabe stehen mögen: immerhin gereicht es uns zu aufrichtiger Genugthuung, die Gewißheit zu haben, daß jenes höchste Postulat des Rechtsstaates sich auch für Ungarn verwirklichen soll, daß die Verwirklichung dieses Postulats blos mehr eine Frage der Zeit ist und daß die Arbeit an kompetenter Stelle factisch in Angriff genommen wurde.

Die hervorragende Bedeutung dieser Thatsache für die Gestaltung der ungarischen Verwaltung, gewissermaßen für unser gesammtes öffentlichen Leben, ist evident. Mit der Frage der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit an sich stehen die höchsten Interessen der Executive und Verwaltung, die Garantien des Rechtes und der Freiheit des Individuums in engem Zusammenhange. Doch bietet in den alten Culturstaaten die Organisirung der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nur eine Seite dieser großen Fragen dar. Der selbstbewußte Kampf um die Wahrnehmung dieser Interessen datirt daselbst von viel länger her, als seit den Versuchen zur Organisirung der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit. Das Streben nach jenen Rechts- und Freiheitsgarantien prägt sich dort in dem gesammten Organismus der Verwaltung aus; zum mindesten ist das Ringen nach dieser Gestaltung klar erkennbar. Der Verwaltungskörper selbst bildet ein festgefügtes System und die organische Verbindung von Haupt und Gliedern mit einander ist nirgends gestört. Wo der Rechtscharakter der Verwaltung nicht traditionell aus dieser selbst herausgewachsen ist, wie in England, dort handelte es sich mit der Einführung der Verwaltungs-Rechtsprechung vorzüglich um die Einführung eines neuen Momentes in den Rahmen des bestehenden Verwaltungssystems, das sich sonst voll bewährt hat, und dessen Aufrechthaltung in allen Weststaaten des Continents, in Frankreich, Preußen, Oesterreich, trotz großer Umwälzungen, außer Frage stand.

In Ungarn ist der Stand der Dinge ein gründlich verschiedener. Wir besitzen kein organisches, festgefügtes Verwaltungssystem. Die Ministerialverfassung des modernen selbständigen Ungarn hat sich überhaupt noch keinen eigenartigen, organisch gegliederten Verwaltungskörper geschaffen. Die Kämpfe und Reformbestrebungen des modernen Ungarn galten in erster Linie den Verfassungsfragen, in Betreff der vollziehenden Gewalt aber vorzüglich der obersten Schichte der Verwaltung, den Centralbehörden. Als eigentliches Vollzugsorgan der inneren Verwaltung wurden die Gebilde einer vergangenen Zeit belassen, den veränderten Umständen mit Ausmerzung der schreiendsten Anomalien

---

*) Vorstehende im „Pester Lloyd" veröffentlichte Arbeit wurde uns von dem Autor, Herrn Dr. Julius Lánczy, kön. ung. Ministerialconcipist und Universitäts-Docent, freundlichst zur Reproduction eingesendet.

**) Die Zuschrift, welche der kön. ung. Minister des Innern in Betreff der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit an die übrigen kön. Ministerien gerichtet hat, lautet in ihren Haupttheilen wie folgt:

Die in Betreff der Verwaltungs-Gerichtshöfe (Gerichte) neuerer Zeit im Auslande, zumeist aber in Deutschland entstandenen Gesetze gehen in der Regel von dem Grundprincip aus, das jene Verwaltungs-Angelegenheiten, bezüglich deren die Verfügung oder Entscheidung vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, ausschließlich den entscheidenden Verwaltungsbehörden nach den festgestellten Appelationsnormen vorbehalten werden und bezüglich solcher ausschließlich eine bei den Verwaltungsbehörden einzubringende Beschwerde platzgreifen kann; wogegen bei solchen administrativen Verfügungen oder Entscheidungen, bei welchen durch ein Gesetz oder durch innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises erflossene Regierungsverordnungen oder Munizipalstatute garantirte Recht von Einzelnen oder von Corporationen berührt werden, die Einzelnen und die Corporationen berechtigt sind, sich an die Verwaltungsgerichte zu wenden und im Wege der Klage Abhilfe zu suchen, wenn sie glauben, daß durch die administrativen Verfügungen oder Entscheidungen diese Rechte verletzt werden. Nur diese letzteren als streitige Verwaltungssachen bilden einen Gegenstand der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit.

Die von mir erwähnten Gesetze zählen zum größten Theile — so z. B. auch das neueste preußische Gesetz (das „Competenzgesetz") eingehend und taxativ auf Grund der Specialgesetze des betreffenden Staates auf, welche Sachen und Fragen rein als administrative zu betrachten sind und bei welchen die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit statthaft ist.

Dies vorausgelassen, ersuche ich achtungsvoll Ew. Excellenz, diejenigen Angelegenheiten des Ihrer weisen Leitung unterstehenden Ministeriums, bezüglich deren auf Grund unserer bestehenden Gesetze, giltigen Regierungsverordnungen und gesetzlichen Praxis bisher im administrativen Wege, und somit in höchster Instanz von Ew. Excellenz die Verfügungen ergehen und die Entscheidungen gefällt werden, dermaßen gesondert, je nachdem dieselben im Sinne des Obigen rein administrative oder streitige Verwaltungssachen sind, taxativ aufzählen, beziehungsweise über dieselben einen Ausweis anfertigen zu lassen und mir denselben behufs weiterem Gebrauche sofort übersenden zu wollen.

nothdürftig angepaßt. Die Elemente des Verwaltungsrechts waren in diesen avitischen Organismen überhaupt nur spärlich vertreten. Mit dem tiefen Zwiespalt jedoch, der sich in dem modernen Ungarn zwischen diesen alten Selbstverwaltungskörpern und seinem Ministerialregime à la française geltend machte, mußte die Idee selbst eines Verwaltungsrechtes schwinden. Denn welches ist das Verhältniß, in dem die einzelnen Glieder unserer Verwaltung zu einander stehen? In den Municipien macht sich das Bestreben geltend, die eigene Macht und Wirksamkeit möglichst weit auszudehnen und vor der Einmischung der Centralregierung bewahrt zu erhalten. Dem entsprechend herrscht seitens der Centralbehörden das naturgemäße Streben, die discretionäre Gewalt der Regierung ebenfalls auf das möglichst Wirksame und Weite auszubreiten. Nicht die Wahrung von Rechtsschranken, sondern die Ausdehnung der Machtsphären bildete bislang die innerste Tendenz unserer Verwaltung. Es gebrach eben an jenem Mittelglied, welches die Gegensätze dieses Conflictes versöhnt hätte, die feste Begrenzung dessen, was den einzelnen Verwaltungs-Organismen unter einander und den Bürgern gegenüber auf den einzelnen Gebieten des öffentlichen Rechtes zustehe, was nicht: das Gesetz. Denn die seit 1867 geschaffenen Gesetze enthielten blos die Grundzüge der Institutionen und die flüchtige Andeutung der Competenzen. Die Anfänge einer systematischen, materiellen Verwaltungs-Gesetzgebung können füglich auf die Schöpfungen des Jahres 1876 zurückgeführt werden.

Unter solchen Umständen ist es naturgemäß, daß von einer Verwaltungs-Gerichtsbarkeit aus dem einfachen Grunde keine Rede sein konnte, weil das Substrat derselben, die Wesentlichkeit, ja das Bewußtsein eines Verwaltungsrechtes, nicht vorhanden war. Die Erschütterung, welche das öffentliche Rechtsbewußtsein unter einem solchen Zustande erleiden mußte, ist evident und wird lange nicht zu überwinden sein. Die thatsächlichen Rechtskränkungen und Schädigungen, denen das Individuum, der Bürger auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, der Verwaltung, zumeist ohne Verschulden der einzelnen Vollzugsorgane als Ausfluß des herrschenden Systems, ausgesetzt war und noch zur Stunde ausgesetzt ist, sind in unser Aller Erinnerung und werden uns noch täglich vor Augen geführt. Das tiefe Unbehagen, das beklemmende Gefühl ob der Rechtslosigkeit auf diesem Gebiete, hat sich bereits früh, schon zu Beginn der Siebziger Jahre, Luft gemacht, und als ein illustrer Staatsmann *) erklärte, daß unsere Verwaltung eine „asiatische" sei, hat er das rechte Wort in einem ganz anderen Sinne gebraucht, als ihm selbst damals vorschweben mochte. Sie war asiatisch, nicht blos weil sie primitiv, lässig, parteilich ignorant und unverläßlich war, sondern weil sie rechtlos und willkürhaft war. Es bedurfte einiger fernerer Jahre, bis die Erkenntniß dieser klaffenden Lücke heranreifte. Es gereicht uns zur Genugthuung, bereits vor Jahren, gelegentlich des Entwurfes und der späteren Errichtung des österreichischen Verwaltungs-Gerichtshofes, auf dieselbe hingewiesen zu haben, unter den Ersten vielleicht die Ersten gewesen zu sein, welche im Laufe des letzten Jahrzehnts Rechtsgarantien für die ungarische Verwaltung gefordert haben. Was jedoch vor etwa einem Lustrum als Steckenpferd einiger Ideologen galt, hat sich seither im Leben, in der öffentlichen Meinung Bahn gebrochen. Comitate und k. Freistädte haben unter dem Druck der thatsächlichen Verhältnisse, gedrängt von der Triebkraft rechtlich unlösbarer Conflicte, um die Schaffung eines rechtsprechenden Organs für die strittigen Fragen des öffentlichen Rechtes, der Verwaltung bei der Gesetzgebung und bei der Regierung petitionirt. Einzelne und Körperschaften haben sich dieser Bitte angeschlossen, das Parlament hat bereits im März d. J. eine dahinzielende Resolution gefaßt, — und die Regierung hat sich den Anforderungen der Zeit nicht verschlossen, sie bereitet sich vor, den laut gewordenen ernsten Wünschen zu willfahren, sie hat einen ersten Schritt gethan und steht wenigstens am Anfang der Bahn.

Wir begrüßen sie auf dieser Bahn. Nicht als ob uns bereits ein Erfolg, eine Institution, etwa die Schaffung eines obersten Verwaltungs-Gerichtshofes vorschwebte, dessen Wirksamkeit urplötzlich alle Uebel, an denen die Handhabung unseres öffentlichen Rechtes in der Verwaltung krankt, saniren würde. Wir sehen aus der bisherigen Initiative der Regierung überhaupt noch keine positive Schöpfung hervorgehen und eine solche Aussicht erscheint uns überhaupt untergeordnet zu sein, verglichen mit jener höheren Errungenschaft, die wir darin erblicken, daß sich die Regierung überhaupt auf den Standpunkt des Verwaltungsrechtes stellt, die Existenz eines solchen proclamirt und daran geht, die Elemente eines solchen zusammenzufassen, indem sie gleichsam die „zerstreuten Glieder" desselben von den einzelnen Ministerien hereinfordert. Von der befruchtenden Kraft dieses Princips erwarten wir höheren Gewinn, als von einem einzelnen Organ, welches blos der Ausfluß, eine Folge dieses Princips sein soll, obwohl wir auch die einschneidende Bedeutung eines solchen Organs nicht ignoriren. Denn es ist die höchste Zeit, daß wir daran gehen, die Garantien eines unparteiischen, haltbietenden, ständigen Rechtes in unser öffentliches Leben einzufügen. Die überkommenen Einrichtungen unserer historischen Selbstverwaltung gehen ihrem endgiltigen Verfalle entgegen. Die Uebermacht und Allgegenwärtigkeit des Staates mit seinen Nerven und Sehnen beginnt sich immer fühlbarer zu machen, den Körper der ungarischen Gesellschaft immer weiter und fester zu umfassen. Das angebliche gewaltige Correctiv des Parlamentarismus hat sich in dieser Richtung als Quelle großer Enttäuschungen und neuer Uebel gezeigt, sowohl bei uns, wie anderwärts auf dem Continent. Die Rechtsidee muß daher in der Verwaltung selbst, in der Handhabung des öffentlichen Rechtes selbst zur Geltung gelangen, ihre Garantien finden. Jeder Versuch in dieser Richtung wird jedoch in Ungarn zu dem Resultate führen, daß die Begründung einer solchen Ordnung von dem Vorhandensein eines definitiven, verläßlichen, planmäßig erdachten und ausgeführten Verwaltungs-Organismus bedingt sei. Es ist demnach unsere feste Ueberzeugung, daß die Fixirung eines Verwaltungsrechtes, die Organisation einer Verwaltungs-Gerichtsbarkeit unbedingt zur Reform und Neugestaltung unseres gesammten Verwaltungs-Organismus wird führen müssen. Und auch diese Erwartung läßt uns die Initiative auf jenem Gebiete mit zweifacher Genugthuung begrüßen.

II.

Die Uebereinstimmung der Ansichten über die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit ist eine nahezu vollständige, so lange es sich um jene allgemeinen Gesichtspunkte handelt, die wir dargelegt haben; um so größer und schärfer treten die Divergenzen und Gegensätze hervor, sowie die concrete Realisirung, die Organisation dieser Judicatur in Betracht kommt. Und diese Divergenzen beziehen sich auf die Grundlagen und die wesentlichsten Charakterzüge der Institution selbst. Es ist ein Zeichen der geringen intellectuellen Regsamkeit unseres öffentlichen Lebens, daß eine Frage, die allerwärts, wo sie nur berührt, ihre Lösung auch nur in Aussicht gestellt wurde, Stoff und Anregung zu dem lebhaftesten und vielseitigsten Ideenaustausch gab und zu einer nutzreichen Formulirung der verschiedensten Gesichtspunkte und Realisirungs-Modalitaten führte, bei uns zu Lande an der öffentlichen Meinung nahezu spurlos vorüber zu gehen droht und allem Anschein nach ausschließlich der bureaukratischen Erledigung überlassen wird. Die Organisirung der Verwaltungsjustiz in Preußen, die Errichtung der Verwaltungs-Gerichtshöfe in Baden und Oesterreich haben in den betreffenden Staaten eine ganze Literatur entstehen lassen, deren einzelne Producte sich durch den absoluten Werth ihres Gehaltes über die Gelegenheit ihrer Entstehung hinaus lange und bleibende Geltung verschafft haben. Hiebei hat sich nicht nur die Sachkenntniß und das höhere Verständniß der betreffenden Kreise geoffenbart — was sich ja in diesen Staaten längst bewährt hat — sondern auch die geistige Freiheit, mit welcher die Männer der Verwaltung und sonstiger Staatsanstellungen ihr Urtheil, welches den Regierungen nicht immer genehm sein mochte, laut werden ließen. Hoffen wir, daß auch in Ungarn der vielleicht latente Ideenreichthum der berufenen Kreise zur Offenbarung gelangt und daß es auch an jener geistigen Freiheit nicht mangeln werde, ohne welche auf diesem Gebiete nichts Ersprießliches erreicht werden kann. Denn Stoff und Gelegenheit zum Denken und Arbeiten ist genügend geboten.

Schon die etwas knapp gehaltene Aufforderung an die Ministerien, „die Angelegenheiten ihres Ressorts gesondert, je nachdem dieselben rein administrative oder streitige Verwaltungssachen sind, taxativ aufzählen, beziehungsweise über dieselben einen Ausweis anfertigen zu lassen," enthält eine Aufgabe von entscheidender Wichtigkeit und, setzen wir hinzu, von der größten Schwierigkeit. Es tritt hier die Anforderung an jedes einzelne Ministerium heran, den Begriff der Verwaltungs-Rechtssache, des Contentieux, genau festzustellen und durch die gesammten Agenden des Ressorts durchzuführen. Das ist ein tüchtiges Stück Arbeit administrativer Codification, denn die Materie der Verwaltungs-

*) Freih. Paul v. Sennyey, Rede, gehalten im ung. Abgeordnetenhause im October 1872.

Gerichtsbarkeit ist überwiegend in den Ressorts außerhalb des initiirenden Ministeriums des Innern gelegen, wie dies auch die Praxis in Oesterreich beweist. So weit wir aus den Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes zu ersehen vermeinen, befinden sich daselbst die Fälle, welche aus dem speciellen Wirkungskreise des Ministeriums des Innern erfließen, in der Minderzahl.

Für den ausgedehntesten und wichtigsten Zweig der gesammten Verwaltung, für das Finanzwesen, erheischt diese scheinbar so einfache Datenlieferung die Entscheidung über eine ganze Reihe von principiellen Vorfragen. In welchem Maße soll das bisherige ausschließliche Decernat der Finanzbehörden inclusive des Finanzministeriums getheilt und einer administrativen Rechtsprechung überwiesen werden, ohne die Wirksamkeit der Steueradministration zu hemmen und die Einheitlichkeit der Steuergebahrung zu stören? Inwiefern wären aus der Competenz des nur kurze Zeit bestandenen Finanz-Obergerichtes Elemente in den Wirkungskreis einer allgemeinen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu übertragen, wie die Competenz hinsichtlich der gegenwärtig bei den k. Gerichtshöfen zuständigen Finanzsachen festzustellen? Die Frage der Miteinbeziehung der rechtsstrittigen Finanzsachen in den Organismus der allgemeinen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit ist eben noch immer controvers und muß bei jeder neuen Schöpfung besonders entschieden werden. Sind aber specielle Fragen dieser Art überhaupt zu entscheiden, bevor die Principien der Organisation, das Wesen der Institution selbst festgestellt ist? Die bisher veröffentlichte und in diesem Blatte mitgetheilte Currende der Regierung läßt darauf schließen, daß solche grundlegende principielle Feststellungen noch nicht erfolgt seien, denn sie bewegt sich in weitester Allgemeinheit. „Verwaltungs-Gerichtsbarkeit" ist ein sehr dehnbarer Begriff und man kann sich darunter die verschiedensten Dinge und Gestaltungen denken. Vor Allem darf nicht vergessen werden, daß eine numerisch zwar schwach vertretene, doch ihrem Gewichte nach ganz respectable Schule die Zuweisung der strittigen Verwaltungssachen, deren Entscheidung den vollziehenden Organen entzogen werden soll, insofern sie wirklich Rechtsfragen enthalten, an die ordentlichen Gerichte noch immer befürwortet. Das positive Exempel Italiens in dieser Richtung steht noch immer aufrecht. Der vornehmste Verfechter dieser Richtung in Deutschland, der badensische Appellationsrath Schmidt, wurde seiner Anschauung durch die mehrjährige Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte in seinem Heimatslande nicht abwendig gemacht, wie dies seine jüngste Schrift über dieses Thema neuerdings beweist. Auch die eingehendste Arbeit, welche unsere Literatur über dieses Thema aufzuweisen hat,*) nimmt diesen Standpunkt ein, wobei speciell hinsichtlich Ungarns der Umstand wohl in Betracht kommt, daß die ungarischen Gerichte ihrer inneren Tendenz und ihrer Tradition gemäß zu einer solchen Ausdehnung der richterlichen Competenz neigen, wie sie in den wenigsten Staaten des Continents statthaben mag — trotz des Mangels an positiven Gesetzen, vielleicht eben in Folge dieses Mangels. Indessen haben wir allen Grund, der herrschenden Strömung nach anzunehmen, daß die Regierung auf dem Standpunkte der Creirung einer besonderen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit steht, auf einem Standpunkte, den wir im Allgemeinen theilten aus Gründen, die wir seinerzeit an dieser Stelle des Weiteren erörtert haben und die wir gegenwärtig nicht wiederholen können.

Und welche Gestaltung soll diese besondere Verwaltungs-Gerichtsbarkeit gewinnen? Sind doch grundverschiedene Lösungen gegeben. Es stehen sich hier insbesondere zwei Richtungen gegenüber. Die eine will den Bau dieser Verwaltungs-Gerichtsbarkeit von unten auf ausführen und gliedern, das Gebiet des Contentieux bereits von der ersten Instanz an von dem Wirkungskreise der gemeinen Verwaltungsorgane trennen. Die andere Richtung fürchtet in den Gang der Verwaltung störend einzugreifen und fordert blos die Einsetzung eines obersten Forums, welches in den strittigen Fragen des öffentlichen und Verwaltungsrechtes den Schiedsspruch zu fällen habe. Es läßt sich über beide Systeme auf Grund allgemeiner Theorien und fremdländischer Erfahrungen gar Vieles sagen. Hier ist es jedoch durchaus nicht um akademische Resultate zu thun und die Frage muß mit Hinsicht auf die praktischen Erfordernisse Ungarns gelöst werden. Wir selbst haben uns seinerzeit, als wir an dieser Stelle in einer Reihe von Artikeln die Einrichtungen Englands, Frankreichs und speciell Preußens in Behandlung des Contentieux skizzirten, für das Beispiel des letzteren Staates ausgesprochen, welcher in der untersten Instanz, im Kreise, durch Festsetzung eines contradictorischen, in sämmtlichen Momenten gesetzlich normirten Verfahrens, die wirksamste, weil unmittelbarste Garantie einer rechtlichen Entscheidung bietet. Der weitere allmälige Ausbau dieser Verwaltungs-Jurisdiction bis in die höchste Instanz des obersten Verwaltungs-Gerichtshofes erscheint daselbst wie das natürliche Wachsthum aus tiefgebetteten Wurzeln — wobei uns das Künstliche dieser scheinbaren Naturwüchsigkeit wohl bewußt ist. Es haftet zu viel von der Retorte Wagner-Gneist's daran, um den Glauben an eine spontane Entwicklung aufkommen zu lassen.

Nun fragt es sich allerdings, ob die Elemente unserer gegenwärtigen Municipalverwaltung auch die genügende Summe von Intelligenz, Verläßlichkeit und sittlicher Festigkeit darbieten, welche zur Organisirung von neunzig Verwaltungsgerichten erforderlich wäre; dann ob jene Organisirung überhaupt möglich sei, ohne daß es nöthig wäre, zuerst eine Reihe von Gesetzen zu schaffen, die Competenzen für das Gebiet der gesammten Staats- und Selbstverwaltung festzusetzen, und ob auch Aussicht vorhanden sei, daß eine solche Gesetzgebung im Laufe der nächsten Zeit zu Stande komme, ob wir überhaupt den Beruf zu einer solchen besitzen? Es fällt uns nicht bei, diese schwerwiegenden Fragen im Rahmen dieser flüchtigen Besprechung auch nur andeutungsweise beantworten zu wollen. Jedoch so gerechtfertigt einerseits auch dieser Pessimismus erscheinen dürfte, so ist anderseits auch zu bedenken, daß nichts bequemer sei, als die Resignation des Pessimismus. Es bleibt noch erst genau zu untersuchen, ob die vielverketzerten Verwaltungs-Ausschüsse*) mit ihrer Mischung von municipalen und staatlichen Beamten und gewähltem Laien-Elemente, etwa nicht bereits in der gegenwärtigen Gestaltung unserer Administration die Eignung besäßen, einer Verwaltungs-Gerichtsbarkeit erster Instanz zur Anlehnung zu dienen. Der „Verwaltungs-Gerichtshof' im engeren Sinne des Wortes würde dann blos die oberste Appell-Instanz für die angefochtenen Entscheidungen dieser unteren Stelle bilden. Es wäre hiemit ein Organ von bescheidenen Dimensionen geschaffen, welches unseren übrigen Institutionen vielleicht unschwer anzupassen wäre und für die gerechte Erledigung der contentiösen Fälle unbedingt wirksamere Garantien bieten würde, als die bestehende Ordnung.

Allein allem Anscheine nach handelt es sich nicht um die Entscheidung geringfügiger administrativer Rechtsstreitigkeiten der einzelnen Bürger, wenn die öffentliche Meinung in Ungarn nach einem Verwaltungs-Gerichtshof drängt. Es scheinen ihr diesbezüglich ganz andere Gesichtspunkte vorzuschweben. Sie denkt dabei vorzüglich an Conflicte des öffentlichen Rechts höherer Kategorie und ihr Augenmerk ist besonders auf jene Fälle gerichtet, welche das Gebiet des strittigen Verfassungsrechtes streifen, und politische Momente bergen. Es ist der Drang, jenes Vakuum, welches auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes neben den allmächtigen Ministerien und dem zweifelhaften Correctiv der parlamentarischen Majoritätsbeschlüsse gähnt, durch einen neuen Factor auszufüllen, der an Ansehen und Machtbefugniß jenen dominirenden Gewalten ebenbürtig zur Seite stünde und ihnen eventuell entgegenzuwirken vermöchte. Wir lassen es dahingestellt, das Maßlose solcher Erwartung nachzuweisen. Jedoch das Gefühl dieser Leere besteht thatsächlich. Die Errichtung einer besonderen „Gesetzvorbereitungs-Kommission", welche sich einige Jahre hindurch erhielt, um an dem Mangel eines eigentlichen Wirkungskreises zu verlöschen, stand nicht außer Zusammenhang mit jenem Gefühle. Der „Staatsrath" der 1848er Gesetze ist von Anfang an auf dem Papier geblieben, seine Realisirung wurde niemals auch nur angestrebt, und doch hat sich das Bedürfniß nach einer an den „Staatsrath" (wenn auch nicht an den der 1848er Gesetze) mahnenden Institution zu wiederholten Malen thatsächlich eingestellt. Die öffentliche Meinung Ungarns scheint daher der Schaffung einer Institution mit möglich weiter Befugniß zuzuneigen, eines centralen Appellhofes für die strittigen Fälle des gesammten öffentlichen Rechtes. Jedenfalls steht zu ermessen, ob einem Verwaltungs-Gerichtshofe für Ungarn nicht auch gewisse Competenzen des k. k. Reichsgerichtes übertragen werden sollen. Bis zu einem Conseil d'etat wird sich auch die kühnste Phantasie niemals versteigen.

Es ist hier nicht am Platze darzuthun, welche Reihe der schwierigsten Probleme sich eröffnet, sowie an die Entwerfung und Organisirung einer solchen Institution geschritten werden soll. Hat doch die

*) Des Klausenburger Universitäts-Professor B. Concha Schrift über die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit (in ungarischer Sprache). Budapest. 1877.

*) Activirt gegen Ende d. J. 1876.

Frage der meritorischen oder blos kassatorischen Entscheidung allein in Hinsicht auf den österreichischen Verwaltungs-Gerichtshof eine Literatur geschaffen. Ohne Zweifel werden sich die Geister auch hierzulande mit Ernst und gewissenhaftem Fleiße der Prüfung dieser Fragen widmen, sowie die einzelnen Phasen der Regierungsarbeit an die Oeffentlichkeit gelangen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Anwendbarkeit der Feilbietungsordnung vom Jahre 1786 bei Jagdpachtlicitationen *).

Am 26. März 1878 fand die Licitation der Gemeindejagd von B. statt, welche J. v. W. um den Betrag von 200 fl. erstand. Die Bezirkshauptmannschaft B. genehmigte den Licitationsact unterm 2. April 1878, Z. 2725, gegen welche Verfügung die Gemeinde B. den Recurs ergriff, weil die Vorschriften der Feilbietungsordnung vom Jahre 1786 nicht beachtet worden seien. Die Bezirkshauptmannschaft berichtete über Angabe des intervenirenden Beamten an die Landesstelle, daß die Licitation, wie jede vorhergehende ähnliche Licitation, ohne Schriftführer, ohne Ausrufer und ohne Zuschlaghammer, am Amtstage in K. vorgenommen wurde. Das Ausrufen geschah nicht im Ausrufertone, sondern im gewöhnlichen Sprechtone; jedoch laut genug, um von jedem im Zimmer Anwesenden verstanden zu werden, wie dies mehrere Bürger aus K., welche zwar selbst unbetheiligt, doch aus Interesse der Licitation beiwohnten, und als unbetheiligt, vom fungirenden Beamten am Entferntesten gestanden sind, bezeugt haben. Was die Pausen zwischen den einzelnen Ausrufen betrifft, so waren sie jedesmal von lautloser Stille begleitet und immerhin lang genug, daß noch ein Vadium hätte erlegt und beliebige Anbote hätten gemacht werden können. Ungebührlich lange zuzuwarten, um so mehr bei voraussichtlicher Zwecklosigkeit, schien angesichts der zahlreichen Parteien auf jenem Amtstage nicht zulässig. Vor dem dritten Ausrufe wurde Herr Gf. H. ausdrücklich gefragt, ob er nicht mehr biete, da er ja der einzige Mitlicitant war; er schwieg jedoch, da er sich bereits über einen mit Herrn J. v. W. abzuschließenden Afterpachtvertrag geeinigt hatte. Herr J. v. W blieb somit Ersteher um den Ausrufpreis, was übrigens bei den gegebenen Verhältnissen vollkommen billig erschien.

Die Landesstelle gab unterm 29. April 1878, Z. 5947, dem Recurse keine Folge, nachdem die Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786 auf Jagtpachlicitationen keine Anwendung finde.

Auch das k. k. Ackerbauministerium gab laut Erlasses vom 25. Juni 1878, Z. 6232, dem Minist.-Recurse der Gemeinde B. gegen die obige Statthalterei-Entscheidung keine Folge, weil bei der angefochtenen Jagdlicitation die Vorschriften der Ministeralverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, über Jagdlicitationen und auch die wesentlichen Vorschriften der Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786 gewahrt wurden und durchaus kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Zuziehung eines befugten Ausrufers, die Anwendung eines hölzernen Hammers u. s. w. ein anderes Licitationsergebniß herbeigeführt hätten, zumal außer dem Ersteher und dem Gf. H. kein anderer Licitant durch Erlegung eines Vadiums sich gemeldet hat, letzterer aber von dem erfolgenden Zuschlage nach dem Amtsberichte der Bezirkshauptmannschaft vorher in Kenntniß gesetzt wurde. F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1879. II. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. April.

44. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 26. März 1879, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878, wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen gestattet wird.

*) Siehe auch Nr. 26 v. J. 1879, S. 122, dieser Zeitschrift.

45. Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879, betreffend die Errichtung des Bezirksgerich'es Złoty-Potok in Ost-Gal zien.

46. Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879, betreffend die Auflassung des Bezirksgerichtes Jazłowiec in Ost-Galizien.

47. Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Uscieczko nach Tluste, dann die Zuweisung mehrerer Gemeinden zu dem Gerichtsbezirke von Zaleszczyki in Ost-Galizien.

48. Gesetz vom 30. März 1879, durch welches das vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, abgeändert wird.

XX. Stück. Ausgeg. am 9. April.

49. Gesetz vom 22. März 1879, betreffend die Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 71) den in Tachan durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens.

50. Gesetz vom 30. März 1879, betreffend die Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen. (Giltig für das Gebiet, in welchem das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 [R. G. Bl. Nr. 95] in Wirksamkeit steht.)

51. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. April 1879, betreffend die Bewilligung zur Ausfuhr von Bier gegen Steuerrückvergütung.

52. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 8. April 1879, betreffend die Einschränkung der mit der Verordnung vom 1. Februar 1879 (R. G. Bl. Nr. 15) gegenüber Rußland anläßlich der Pestgefahr verfügten Waaren-Einfuhr- und Durchfuhrverbote.

XXI. Stück. Ausgeg. am 16. April.

53. Gesetz vom 25. März 1879, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (R. B. Bl. Nr. 75) den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse.

54. Gesetz vom 6. April 1879, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 154).

XXII. Stück. Ausgeg. am 30. April.

55. Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 3. April 1879, betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1879, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Weidenau zur Austrittsbehandlung von Bier.

57. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1879, wodurch das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der königl. sächsischen Regierung, betreffend die Regelung der Personalstandes, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf königl. sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahn-Bediensteten, kundgemacht wird.

58. Gesetz vom 28. April 1879, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Mai 1879.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 2. Mai.

59. Gesetz vom 15. April 1879, betreffend die Einverleibung des durch Artikel XXIX, 3. Absatz des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 bezeichneten Gebietes in Dalmatien.

60. Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1879, betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zum Sprengel des Bezirksgerichtes Budua und des Kreisgerichtes Cattaro.

61. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1879, betreffend die Aufhebung der anläßlich der Pestgefahr verfügten Beschränkungen rücksichtlich des Uebertrittes der Reisenden aus Rußland und Bulgarien über die Grenzen der Monarchie.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 6. Mai.

62. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1879, betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zum Steueramtsbezirke Budua.

XXV. Stück. Ausgeg. am 10. Mai.

63. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. April 1879, mit welcher eine provisorische Abänderung des § 96 der evangelischen Kirchenverfassung verlautbart wird.

64. Gesetz vom 23. April 1879, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

65. Gesetz vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der Seehandelsschiffe

XXVI. Stück. Ausgeg. am 16. Mai.

66. Welt-Postverein vom 1. Juni 1878, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Colonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Colonien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Colonien, Britisch-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland Serbien, Salvador, Schweden, Schweiz und der Türkei.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 24. Mai.

67. Kaiserliches Patent vom 22. Mai 1879, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme der Neuwahlen für dasselbe.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 27. Mai.

68. Finanzgesetz für das Jahr 1879, vom 22. Mai 1879.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 28. Mai.

69. Gesetz vom 21. April 1879. (Vorschuß an die k. k. priv. Mährische Grenzbahn.)

70. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1879, betreffend die Höhe des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen in Wien.

71. Kundmachung des Handelsministers vom 7. Mai 1879, über das Erlöschen der Concession vom 6. October 1872 (R. G. Bl. Nr. 158) für die Eisenbahn Troppau-Vlarapaß.

72. Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. Mai 1879, betreffend die Abänderung einiger concessionsmäßiger Tarifbestimmungen der k. k. priv. Leoben-Vordernberger Eisenbahn.

73. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Mai 1879, betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zum Bezirke des Hafen- und Seesanitäts-Capitanates von Megline.

74. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des obersten Rechnungshofes vom 14. Mai 1879, betreffend die Ermächtigung des Wiener Civilgerichts-Depositenamtes zur Beischaffung neuer Coupons zu den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Werthpapieren.

75. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1879, über die Maßstäbe der zu versteuernden täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate für die Rübenzucker-Besteuerung in der Betriebsperiode 1879/80 und über das Maß der Sicherstellung für eine allenfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung.

XXX. Stück. Ausgeg. am 10. Juni.

76. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 14. Mai 1879, in Betreff der Competenz der Steuerämter bei Durchführung von Realexecutionen zur Einbringung rückständiger Gebühren von Rechtsgeschäften. Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

77. Gesetz vom 20. Mai 1879, betreffend die Errichtung des Friedrich Graf Thun-Hohenstein'schen Pecuniar-Fideicommisses.

78. Gesetz vom 20. Mai 1879, wodurch die Bewilligung zur Vereinigung der Realitäten Albigowa, Wysoka und Kraczkowa albigowska mit dem Łańcuter gräflich Potocki'schen Fideicommisse in Galizien ertheilt wird.

79. Gesetz vom 26. Mai 1879, betreffend die Anwendung des § 5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 42) zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses auf Fälle der Desinficirung von Briefen.

80. Gesetz vom 27. Mai 1879, betreffend die Begünstigung der aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestages der a. h. Vermählung errichteten Stiftungen rücksichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

81. Gesetz vom 27. Mai 1879, über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

82. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 30. Mai 1879, betreffend neue Bestimmungen über die Aufnahme von Prakticanten für den Staatsbaudienst, die Erlangung einer besoldeten Anstellung in demselben, und die Prüfung für den Staatsbaudienst.

83. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1879, wegen Behandlung der Rectificir-Apparate bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 17. Juni.

84. Gesetz vom 26. Mai 1879, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone.

85. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Mai 1879, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Wadowice im Königreiche Galizien und Lodomerien.

86. Gesetz vom 1. Juni 1879, betreffend den Ausbau der Donau-Uferbahn.

87. Gesetz vom 1. Juni 1879, betreffend die Secundärbahn Chodau-Neudek.

88. Gesetz vom 1. Juni 1879, betreffend die Secundärbahn Časlau-Zawratetz.

89. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1879, betreffend die Errichtung einer zollämtlichen Expositur am Bahnhofe zu Predeal.

XXXII. Stück. Ausgeg. am 25. Juni.

90. Postvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Griechenland vom 4./16. December 1878.

XXXIII. Stück. Ausgeg am 30. Juni.

91. Gesetz vom 8. Juni 1879, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) den im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse.

92. Gesetz vom 20. Juni 1879, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XVI. Stück. Ausgeg. am 9. Mai.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. April 1879, Z. 12.502, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Kurgebiete von Baden während der Dauer der Kursaison.

29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. April 1879, Z. 2928-Pr., betreffend die vollzogene Neuconstituirung der im politischen Bezirke Korneuburg gelegenen Ortsgemeinde Mollmansdorf.

XVII. Stück. Ausgeg. am 30 Mai.

30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1879, Nr. 14.456, betreffend die Zuweisung der außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde in Niederösterreich lebenden Israeliten in Eheangelegenheiten zu bestimmten Cultusgemeinden.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 4. Juni.

31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Mai 1879, Z. 15.589. (Nachtrag zu dem Reise- und Geschäftsplane für die Controlscommission der dauernd Beurlaubten und Reservemänner).

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Nachtrag zum I. Quartal.

VIII. Stück. Ausgeg. am 22. März.

12. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 3. März 1879, Z. 2300, betreffend die Concurrenzbildung für die Eisenbahn-Zufahrtsstraße zum Bahnhofe Eberschwang der Salzkammergut-Bahn.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns vom 8. März 1879, Z. 589 Präs., wodurch ein bei der Verlautbarung des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel, unterlaufener Fehler berichtigt wird.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

VIII. Stück. Ausgeg. am 22. April.

13. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 10. April 1879, Z. 1648, betreffend die Bewilligung zur Abhaltung eines Viehmarktes in der Gemeinde Pfarr-Werfen.

IX. Stück. Ausgeg. am 27. Mai.

14. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 20. Mai 1879, Z. 2310, betreffend die Einhebung einer Hundetaxe in der Marktgemeinde Saalfelden.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

IV. Stück. Ausgeg. am 1. April.

9. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 28. März 1879, mit welcher der abgeänderte Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung des Jahres 1879 verlautbart wird.

V. Stück. Ausgeg. am 3. Juni.

10. Kundmachung des k. k. steierm. Landesschulrathes vom 15. Mai 1879, in Betreff der Maturitäts-Prüfungstaxe.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

VII. Stück. Ausgeg. am 5. April.

12. Kundmachung der k. k. Post-Direction in Graz vom 27. März 1879, Z. 4575, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1879.

VIII. Stück. Ausgeg. am 29. Juni.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 21. Juni 1879, Z. 4503, betreffend die Uebertragung der dem Franz Samek verliehenen Concession zum Bezuge von Mauthgebühren an der Draubrücke bei Feistritz nächst Paternion an die dermaligen Inhaber dieser Brücke Josef Götz und Jacob Cavallar.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

V. Stück. Ausgeg. am 2. April.

12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 28. März 1879, Z. 637-Pr., betreffend die für die Erfordernisse des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1879 Allerhöchst genehmigte Landesumlage und die Befreiung der Bezüge der Volksschullehrer von den Grundentlastungszuschlägen zu der auf diese Bezüge entfallenden Einkommensteuer.

VI. Stück. Ausgeg. am 11. April.

13. Gesetz vom 9. März 1879, mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Februar 1870, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L. G. B. Nr. 21, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain, und des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L. G. B. Nr. 22, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain abgeändert und ergänzt werden, wirksam für das Herzogthum Krain.

VII. Stück. Ausgeg. am 6. Juni.

14. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 31. März 1879, Z. 2363, betreffend die Eidesablegung des autorisirten Civil-Ingenieurs Ferdinand Klemenčič.

15. Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 8. April 1879, Z. 2421, betreffend die technische Assistenz der k. k. Aichbediensteten bei den gemeindeämtlichen Revisionen der Maße und Gewichte.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland.

VI. Stück. Ausgeg. am 11. April.

9. Gesetz vom 4. März 1879, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, betreffend einige Abänderungen der Landesgesetze vom 10. März 1870, Nr. 18, und vom 16. October 1875, Nr. 28 (L. G. B.).

10. Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain in Triest vom 27. März 1879, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1879.

VII. Stück. Ausgeg. am 16. Mai.

11. Gesetz vom 21. April 1879, über die Theilung der Gemeindegründe von Tomacevica.

VIII. Stück. Ausgeg. am 7. Juni.

12. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 28. Mai 1879, betreffend das Verbot des Fischfanges mit der Pflanze „Euphorbia".

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

V. Stück. Ausgeg. am 10. Juni.

18. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. März 1879, (Z. 5407—Gewerbe), betreffend die Competenz zur Ausstellung von Verwendungszeugnissen für die mit Vertrag angestellten Aichmeister.

19. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3 April 1879, (Z. 5600—Militär), betreffend einige Berichtigungen der Marschroutenkarte hinsichtlich der Vorspannsleistungen für das k. k. Heer, die Landwehr und die Gendarmerie.

20. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. April 1879, (Z. 690—Präs.), betreffend die Competenz zur Disciplinar-Behandlung der bei der Grundsteuerregulirung verwendeten Catastralbeamten.

21. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. April 1879 (Z. 6576—Geistlich), betreffend den Vorgang in Bezug auf Bauführungen bei Objecten, welche vom Religionsfondsbeitrage getroffen werden.

22. Abdruck von Nr. 64 R. G. Bl.

23. Gesetz vom 23. April 1879, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

24. Gesetz vom 23. April 1879, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis unterhalb der Eisackmündung.

25. Gesetz vom 23. April 1879, betreffend die Regulirung des Etschflusses von Gmund bis Masetto.

26. Gesetz vom 23. April 1879, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Eisenbahnbrücke in St. Michele bis Sacco.

27. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. Mai 1879 (Z. 6429 — Militär), betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Nachweisung und Evidentstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere) zu Militärzwecken.

28. Kundmachung des k. k. provisorischen Landesschulrathes für Tirol vom 3. Mai 1-79 (Z. 7214), betreffend die Betheilung von Schülern an Volks- und Bürgerschulen mit Jugendschriften.

29. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Mai 1879 (Z. 7133 — Stipendien), betreffend die Cumulirung von Studentenstipendien für Mittel- und Hochschulen.

30. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 8. Mai 1879 (Z. 7535 — Stipendien), betreffend die Gebührenentrichtung von Studenten-Stipendienstiftungen.

31. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 8. Mai 1879 (Z. 1743 — Rechn.-Dep.), betreffend die Gebühren für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen bei gemeinschaftlichen Dienstreisen der Beamten.

32. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Mai 1879 (Z. 8466 —Stipendien), betreffend die für Studirende der Technik aus Vorarlberg errichteten Staatsstipendien.

33. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. Juni 1879 (Z. 9102 —Stipendien), betreffend den Genuß von Privatstipendien von Seite jener Studirenden, welche eine im Auslande oder innerhalb der Länder der ungarischen Krone gelegene Hochschule besuchen.

VI. Stück. Ausgeg. am 18 Juni.

34. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 1. Juni 1879 (Z. 8334—Sanität), betreffend die Einrichtung der Todtenbeschau in Vorarlberg.

Personalien.

Seine Majestät haben den bisherigen Minister des kais. Hauses und des Aeußern Julius Grafen Andrássy v. Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka unter wärmster Anerkennung seiner aufopfernden Dienstleistung seines Postens enthoben und an dessen Stelle den a. o. Gesandten Heinrich Karl Freiherrn v. Haymerle ernannt.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Johann Freiherrn Falke v. Lilienstein den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Julius Ritter v. Nadherny das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und den Sectionsräthen Josef Pelz und Candido Calvi den Orden der eisernen Krone dritter Classe, allen taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben den Hof- und Ministerialsecretären im Ministerium des Aeußern Dr. Ernst Khu und Emerich v. Péchy den Titel und Charakter von Sectionsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne Adolf Kaschenreuther in Nikolsburg anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Directionsadjuncten im Ministerium des Aeußern Adam Ritter v. Tustanowsky das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Johann Barnard in Gloucester zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Primararzte der Brünner Landes-Krankenanstalt Johann Pohl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Vincenz Gorton zu Straßburg in Kärnten das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Linz in der eilften Rangsclasse, bis 28. November. (Amtsbl. Nr. 235).

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Steiermark in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine k. k. Statthaltereikanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 238).

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Krain mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine adjutirte Baupracticantenstelle bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 239).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich E. Gruß.